



Mitglieder des Deutschen Bundestages

Dr. Carsten Linnemann MdB

Dr. Matthias Miersch MdB

Ulrich Lange MdB

Andreas Jung MdB

Achim Post MdB

An die Mitglieder der Fraktionen
von CDU/CSU und SPD
im Deutscher Bundestag

per E-Mail

22. April 2021

Zusätzliche Erneuerbaren-Potenziale schnell erschließen

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Koalitionsfraktionen haben sich im Dezember 2020 im parlamentarischen Verfahren zum Erneuerbare-Energien-Gesetz 2021 (EEG 2021) auf einen Entschließungsantrag zur Zukunft des EEG und zur zukünftigen Ausgestaltung der Förderung von Erneuerbaren-Anlagen verständigt.

Zur Umsetzung der Nummern 10 und 11 dieses Entschließungsantrags wird der Deutsche Bundestag heute zwei wichtige Gesetzesänderungen im Gewerbesteuerrecht beschließen. Zum einen sollen künftig Einnahmen aus Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen die Gewerbesteuerbefreiung der Mieteinnahmen nicht gefährden, wenn sie 10 Prozent der Einnahmen aus Vermietung nicht übersteigen. Damit setzen wir einen Anreiz für die Errichtung von Solaranlagen auf Dächern von Wohnhäusern. Das Gleiche gilt auch für den Betrieb von Ladestationen für Elektrofahrzeuge.

Zum anderen werden Kommunen, die Standorte von Windkraftanlagen sind, stärker als bisher an den Gewerbesteuereinnahmen von den Anlagenbetreibern beteiligt, um die Akzeptanz von Erneuerbare-Energie-Projekten vor Ort zu erhöhen. Hierfür ändern wir das bestehende Verhältnis der Gewerbesteueranteile von Standortgemeinden und Sitzgemeinden der Betreiberunternehmen zugunsten der Standortkommunen.

Zur Umsetzung weiterer Regelungen des Entschließungsantrages wollen CDU/CSU und SPD im Sinne der notwendigen Kompromissfindung Regelungen erlassen, die zusätzliche Mengen bei den Erneuerbaren Energien kurzfristig erschließen; dafür sind folgende Maßnahmen vereinbart worden:

1. Zusätzliche Ausschreibungsvolumina für Wind an Land und PV

- Im Jahr 2022 werden zusätzliche Ausschreibungsmengen für die Windenergie an Land (plus 1,1 GW) und Photovoltaik/PV (plus 4,1 GW) vorgesehen. Dadurch erhöhen sich die Ausschreibungsmengen im Jahr 2022 für Wind an Land von 2,9 GW auf 4 GW und für PV von 1,9 GW auf 6 GW.
- Das zusätzliche Ausschreibungsvolumen bei PV verteilt sich wie folgt: 2 GW für Freiflächenanlagen (in der EEG-Terminologie: erstes Ausschreibungssegment), 2 GW für PV-Anlagen auf oder an Gebäuden (zweites Ausschreibungssegment), 100 MW für Innovationsausschreibungen für Agri-/Floating-PV.
- Die Nachholung der nicht bezuschlagten und nicht realisierten Mengen bei Wind an Land in den Jahren 2021 und 2022 erfolgt bereits im jeweiligen Folgejahr und nicht erst im dritten Folgejahr. Wenn diese Mengen dann erneut nicht bezuschlagt oder nicht realisiert werden, sollen neben der üblichen Ausschreibung auch signifikante Teile im Folgejahr im Rahmen der Innovationsausschreibungen ausgeschrieben werden, um Netz- und Systemdienlichkeit sicherzustellen und Innovationen zur besseren Netz- und Systemintegration der erneuerbaren Energien anzureizen.

2. Änderungen im Bereich Funknavigation (Onshore-Potenziale)

Im Bereich der Funknavigation sollen folgende Änderungen Erleichterungen für den Ausbau der Windenergie an Land bringen:

- Durch die Änderung der Berechnungsmethode für Störungen durch Windkraftanlagen konnten wichtige Hemmnisse für die Windenergie an Land beseitigt werden. Kurzfristig sind hierdurch mehrere 100 Megawatt zusätzliche Potenziale im Umfeld von Drehfunkfeuern zu erwarten, mittelfristig bei weiterer Optimierung der Berechnungsmethode kann sich das Potenzial noch einmal deutlich erhöhen.
- Durch die Umrüstung von CVOR- auf DVOR-Anlagen und die Außerbetriebnahmen von Drehfunkfeuern lassen sich weitere Potenziale erschließen. Das BMWi unterstützt diese Maßnahmen der Deutschen Flugsicherung mit insgesamt 14 Mio. Euro bis 2025. Hierzu ist der zwischen BMWi und DFS verhandelte öffentlich-rechtliche Vertrag in Kürze unterschriftsreif. Kurz- bis mittelfristig ist durch Außerbetriebnahmen und Umrüstungen mit zusätzlichen Anlagengenehmigungen in der Nähe von Drehfunkfeuern zu rechnen.
- Weitere technische Fragen, die zur Reduktion des Prüfradius und des zulässigen Störwinkels führen sollen, soll die Bundesregierung zügig klären. In das EEG soll eine neue jährliche Berichtspflicht zum Thema Funknavigation aufgenommen werden. Die Bundesregierung berichtet dem Bundestag jeweils zum 31.12. eines Jahres über den Zeitplan und den Stand von möglichen Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit dem Betrieb von Drehfunkfeuern. In dem Bericht werden auch der Zeitplan der geplanten Umrüstungen von CVOR- zu DVOR-

Anlagen und der geplanten Außerbetriebnahmen von Drehfunkfeuern und jeweilige Beschleunigungsoptionen dargestellt.

3. Erleichterung der Genehmigungsverfahren im Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Zur Zeit laufen im Deutschen Bundestag die Beratungen über das BImSchG im Rahmen der Umsetzung der Vorgaben aus der Renewable Energy Directive II. Am 19.05.2021 ist im federführenden Umweltausschuss eine Anhörung geplant. Insoweit sind Gegenstand der Anhörung auch Änderungen im BImSchG, die Erleichterungen im Genehmigungsverfahren beim Repowering betreffen, so wie sie auch im Entschließungsantrag unter Nr. 6 angesprochen sind.

Die Fraktionen bekräftigen, dass insoweit Erleichterungen und eine Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens ohne eine Absenkung der Schutzstandards für Mensch und Tier vorgenommen werden sollen.

Die im Rahmen von § 249 Absatz 3 Baugesetzbuch erlassenen Abstandsregelungen in einzelnen Bundesländern haben Bestand und bleiben unberührt.

4. Absenkung der EEG-Umlage in 2023/2024

Bereits mit der Einführung des nationalen Emissionshandels für Wärme und Verkehr haben wir CO₂ einen Preis gegeben. Die Einnahmen aus diesem Handel werden über einen Abbaupfad der EEG-Umlage zurückgegeben. Um die EEG-Umlage in den von der Corona-Krise betroffenen Jahren 2021 und 2022 auf 6,5 Cent/kWh bzw. 6 Cent/kWh senken zu können, wurden im Konjunkturprogramm im Jahr 2020 11 Mrd. Euro zusätzlich bereitgestellt.

Neben den anwachsenden Einnahmen aus dem CO₂-Zertifikatehandel zeichnet sich aktuell ab, dass die zusätzlichen Mittel im Energie- und Klimafonds für die EEG-Umlage nicht vollständig benötigt werden. Durch den EEG-Abbaupfad und die nicht abgerufenen Mittel soll eine deutliche Senkung der EEG-Umlage in den Jahren 2023 und 2024 ermöglicht werden. Bereits über den CO₂-Handel ist eine maximal mögliche Entlastung in 2023 von etwa 1,5 Cent vorgesehen. Die nicht abgerufenen Mittel würden bei der Senkung noch hinzukommen, so dass eine Absenkung der EEG-Umlage auf unter 5 Cent/kWh möglich ist. Damit erfolgt eine Entlastung von Bürgerinnen und Bürger und der Wirtschaft, insbesondere auch von kleineren und mittleren Unternehmen, die nicht von der Besonderen Ausgleichsregelung im EEG profitieren. Gleichzeitig werden Investitionen insbesondere im Bereich der Sektorkopplung weiter angereizt.

5. Speicher im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

Im Rahmen der anstehenden EnWG-Verhandlungen wollen wir die Investitions- und Betriebsbedingungen für Stromspeicher durch Regelungen verbessern, die über die Bestimmungen im EnWG-Entwurf hinausgehen.

6. Weiteres Vorgehen

Die oben ausgeführten Änderungen am EEG werden durch einen Änderungsantrag an die laufende EnWG-Novelle angehängt. Sie stehen zudem unter beihilferechtlichem Vorbehalt. Die Verfahren für sonstige notwendige gesetzliche Änderungen werden zeitnah geklärt.

Die entsprechenden Formulierungshilfen werden am 27. April dem Bundeskabinett zum Beschluss vorgelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Christine Lise

Matthias Mich

Ulrich Lye

Andreas Juy

Achim Post